

§ 1 Allgemeines – Anwendungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners den Vertragsinhalt vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer, im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote, als auch Kostenvorschläge sind stets freibleibend. Sie sind lediglich Offerten, d. h. Aufforderungen an den Käufer ein Angebot an uns zu stellen.

2. Aufträge werden erst bei schriftlicher Bestätigung durch uns oder durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Arbeiten rechtsverbindlich. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

3. Soll der bestellte Gegenstand besonderen Zwecken entsprechen, so müssen diese besonderen Zweckbestimmungen und die Erfordernisse, denen der Gegenstand dementsprechend genügen muss, vom Kunden im Auftrag ausdrücklich und vollständig bezeichnet und von uns bestätigt werden.

4. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach Eingang anzunehmen. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

5. Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Maße, sonstige Werte, Belastbarkeit, Toleranz und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur insoweit maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die zu der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen wie Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Mengenangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Übliche Abweichung und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehen Zweck nicht beeinträchtigen. Unterlagen mit endgültigen Angaben werden auf Wunsch in angemessenem Umfang mit Vertragsabschluss geliefert. An allen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das alleinige Eigentum und Urheberrecht vor. Die Zeichnungen dürfen ohne Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

6. Gelieferte Proben sind bloße Orientierungsmuster; bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster gelten die Eigenschaften der Probe nicht als zugesichert.

7. Der Abschluss des Vertrages erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Bei unverschuldeter Unmöglichkeit sind wir berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall steht dem Kunden kein Schadensersatzanspruch zu.

8. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die auszuführenden Arbeiten incl. Inbetriebnahme innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.

9. Der Kunde ist verpflichtet, das Vorliegen der baulichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicherzustellen. Auf Aufforderung durch uns hat der Kunde den Nachweis über die statischen Anforderungen zu bringen.

10. Der Kunde versichert, dass die zur Montage der bestellten Pumpe

öffentlich-rechtliche Anzeige, soweit erforderlich, bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist. Entsprechenden Nachweis hat der Kunde auf Aufforderung zu führen.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und gelten „ab Werk“. Der Kunde trägt jeweils die anfallenden Nebenkosten wie Transport, Fahrt-, Verpackungs- und Versicherungskosten.

2. Ein besonderer Abzug kann nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden vorgenommen werden.

3. Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt der Ware innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang den Kaufpreis zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist, kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet der Rechte des Verwenders - ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen, soweit wir nicht einen höheren Schaden nachweisen.

5. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen steht dem Kunden nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu.

6. Preisänderungen durch uns sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Lieferterminen mehr als 30 Tagen liegen. Erhöht sich danach bis zur Fertigstellung bzw. Ausführung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen, entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt.

7. Für die Zerlegung / Befundung / Angebotserstellung wird im nicht Auftragsfall eine Aufwandspauschale von 10% des Auftragswertes berechnet. Zusätzlich eventuell anfallenden Entsorgungskosten b.z.w. Rücklieferungskosten.

§ 4 Lieferfristen und Verzug

1. Termine sind unverbindlich, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich als verbindliche Liefertermine bestätigt. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Lieferanten oder Kooperationspartner.

2. Wir können – unbeschadet der Rechte aus Verzug – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

3. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt, alle technischen Fragen geklärt sowie sämtliche vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei uns eingegangen sind. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Frist versandbereit und entsprechende Mitteilung an den Käufer abgesandt ist.

4. Sind wir an der rechtzeitigen Durchführung unserer Lieferungen und Leistungen durch Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder Verordnung oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn ein Zulieferer durch diese unvorhersehbaren Ereignisse daran gehindert ist, uns zu beliefern.

5. Wird bei Vereinbarung eines verbindlichen Montage- oder Liefertermins die Lieferung oder Montage durch uns verspätet ausgeführt und erleidet der Kunde hierdurch einen Verspätungsschaden, kann er frühestens für die Zeit nach Ablauf der von ihm zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen eine Verzugsentschädigung in Höhe des von ihm nachzuwei-

senden, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens verlangen, maximal jedoch für jede Woche nach Ablauf der Nachfrist 0,3 %, jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Verspätung nicht in Gebrauch genommen werden kann.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns an den Kunden gelieferten und/oder eingebrachten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus den Geschäftsverbindungen einschließlich bestehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Kunden unser Eigentum. Für den Fall der Übersicherung sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

2. Eine Verarbeitung, Vermischung, Bearbeitung oder Umbildung der gelieferten Waren wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Für uns entstehen hieraus keinerlei Verpflichtungen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen bearbeitet, verarbeitet, verbindet oder umgebildet wird, erwerben wir das Eigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Fall der untrennbaren Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Kunden infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und wir uns darüber einig, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. So entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Kunde für uns.

3. Wird die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm auch aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf einen Mietzins aus dem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an uns ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt § 5 Abs.1 entsprechend.

4. Der Kunde tritt uns für den Fall der im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen des Kunden die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherungshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Kunden ergeben. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Abtretung seinen Kunden bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhandigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Investitionen trägt der Kunde. In Bezug auf die Höhe der Forderung gilt § 5 Abs.1 entsprechend.

5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch den Gerichtsvollzieher, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit Dritte nicht in der Lage sind, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

6. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung oder der Einlösung von Wechsel oder Scheck ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an uns zu nehmen; ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dies gilt auch bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Der Kunde gewährt uns oder durch uns Beauftragten

während der Geschäftsstunden Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

§ 6 Abnahme

Sofern eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Sache als abgenommen, wenn die Lieferung und sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist oder wir dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben, oder seit der Lieferung oder Installation zwei Wochen vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechst Werktage vergangen sind und der Kunde der Annahme innerhalb dieses Zeitraumes aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 7 Sachmangel, Gewährleistung, Garantie

1. Wegen unerheblicher Mängel darf der Kunden die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen nicht verweigern. Es gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB mit der Maßgabe, dass offensichtliche und/oder erkannte Fehler spätestens binnen 8 Tagen und zwar vor Be- bzw. Verarbeitung oder Verbindung der Ware schriftlich und spezifiziert anzudeuten sind.

2. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung im Rahmen der nach Ziffer 1. vorgeschriebenen Untersuchung nicht entdeckt werden konnten, hat der Kunden uns unter genauer Bezeichnung der Art des Mangels unverzüglich schriftlich anzuzeigen, nachdem dieser festgestellt wurde oder hätten festgestellt werden müssen.

3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen wie z. B. Dichtungen, Sicherungen und andere besonders verschleißbetreffende Teile, übermäßige Beanspruchung, bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung/Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeit, Überspannung, Blitzschlag oder ähnliche äußere Einflüsse sowie durch unsachgemäße vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten oder nicht ordnungsgemäß vorgenommener Wartungen entstanden sind. Eine Leistungsabweichung von +/- 5 % stellt keine erhebliche Abweichung dar.

4. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen des Mangels.

5. Sollte die Ware innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, ist sie nach unserer Wahl zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, so kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

6. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich dieser die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt. Gleiches gilt, wenn dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht.

8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern von uns schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt wurde, ist die Haftung ausgeschlossen. Der Kunde darf während der Gewährleistungsfrist die Gegenstände nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten oder Instandsetzen lassen.

10. Eine Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

11. Bei berechtigten Mängeln darf der Kunde Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, können wir die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt verlangen.

12. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den § 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als im § 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

2. Die Begrenzung nach Absatz 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

3. Soweit der Schadensersatz uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Besondere Bestimmungen für die Durchführung von Reparaturen, Änderungen, Revisionen und Inspektionen

1. Ein Kostenvoranschlag wird dem Kunden auf dessen Verlangen erstellt. Wird in angemessener Frist ein Auftrag nicht erteilt, so braucht der untersuchte Gegenstand nicht mehr in den Ursprungszustand zurückversetzt werden, wenn es technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Die Kosten für die Zurückversetzung in den Ursprungszustand trägt der Kunde.

2. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber je nach entstandenem Aufwand (in Höhe der jeweils geltenden Stundenverrechnungssätze) in Rechnung gestellt.

Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden nur bei Auftragserteilung dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt, da die bereits erbrachten Leistungen bei Durchführung der Reparatur verwertet werden.

3. Soll die Instandsetzung bei uns ausgeführt werden, so hat der Kunde den Instandsetzungsgegenstand uns auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig zuzusenden.

4. Die Instandsetzung wird unter Berücksichtigung der bei Auftragserteilung festgelegten Arbeiten sorgfältig ausgeführt. Wir behalten uns jedoch vor, zusätzliche, bei Auftragserteilung nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, sofern sie zur Erreichung der vollen Gebrauchsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes oder der Durchführung der Instandsetzung erforderlich sind.

5. Soll der Umfang der Instandsetzung auf Wunsch des Kunden erweitert oder ergänzt werden, so bedarf es hierzu einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

6. Bei der Instandsetzung ausgebaute oder ersetzte sowie als Muster überlassene schadhafte Teile gehen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, in unser Eigentum über.

7. Für Beschädigungen oder übernommene Instandsetzungsgegenstände haften wir mit der gleichen Sorgfalt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

8. Übernommene Gegenstände werden nach ihrer Instandsetzung an den Kunden auf dessen Kosten und Gefahr zurückgesandt.

9. Verzögert sich die Versendung aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Umstands oder erfolgt die Versendung auf Wunsch des Kunden zu einem vereinbarten Fertigstellungstermin, so geht die Gefahr am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

10. Die in Erfüllung der Mängelansprüche ersetzten Teile gehen mit dem Ausbau in unser Eigentum über.

11. Für die Nacherfüllung haften wir im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ursprünglichen Arbeiten.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Ist der Kunde Kaufmann so ist –auch für Scheck- und Wechselverfahren – Speyer ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. werden, so führt dies nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Soweit dieser Vertrag oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gilt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich, dieser am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.